



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16/2015

31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Zweites Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 16. Dezember 2015	670	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung vom 23. November 2015	695
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2015	679	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung – SächsKitaFinVO)	696
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes vom 16. Dezember 2015	685	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS vom 11. Dezember 2015	698
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten (Betreuungsangeboteverordnung – BetrAngVO) vom 16. Dezember 2015	687	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Schnauderaue“ vom 20. Oktober 2015	699
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015	693	Verordnung der Stadt Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung der „Westlichen Bläulingswiese Holzhausen“ als Naturdenkmal vom 6. November 2015	701

Zweites Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung¹

Vom 16. Dezember 2015

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Bauordnung

Die Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
Wände, Decken, Dächer“.
 - b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für
Fahrräder“.
 - c) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.
 - d) Die Angabe zu § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84 (weggefallen)“.
 2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden.“
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wohngebäude“ die Wörter „und Garagen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;“.
 - cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Wörter „in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.
 - dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

 - a) einzeln für mehr als sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bestimmt sind oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als sechs Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bestimmt sind;“.
 - ee) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 12 eingefügt:

„10. Krankenhäuser;
11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen und Wohnheime;
12. Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Kinder, ausgenommen Tageseinrichtungen für nicht mehr als zehn Kinder und Kindertagespflege;“.
 - ff) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.
 - gg) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 13 bis 16.
 - hh) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und nach dem Wort „bedürfen“ werden die Wörter „, und Fahrgeschäfte, die keine Fliegenden Bauten sind, ausgenommen solche mit einer Höhe bis 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben“ eingefügt.
 - ii) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18.
 - jj) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19 und das Semikolon wird durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - kk) Die bisherige Nummer 18 wird aufgehoben.
 - ll) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20 und die Angabe „bis 18“ wird durch die Angabe „bis 19“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
 - c) Die bisherigen Absätze 9 bis 10 werden die Absätze 10 bis 11.
 - d) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und die Wörter „(§ 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)“ werden durch die Wörter „(§ 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches)“ und die Angabe „(§ 1090 BGB)“ wird durch die Wörter „(§ 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 89 von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Abstandsflächen vorgeschrieben, sind diese maßgeblich.“

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 „3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie
1. eine Stärke von nicht mehr als 0,25 m aufweisen und
 2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. nach den Vorschriften
- a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist,
 - b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder
 - c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigen,
- in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 der Verordnung [EU] Nr. 305/2011) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B
1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
 2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht berücksichtigen.“
6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 25 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die für die Anerkennung der Prüfstellen zuständige Behörde kann an Stelle der jeweiligen Prüfstelle allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,
 2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG)“ durch die Wörter „Sächsischen Denkmalschutzgesetz“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 310)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Freistaat Sachsen.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
 „Abschnitt 4
 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
 Wände, Decken, Dächer“.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Satz 1 gilt nicht für
1. Türen und Fenster,
 2. Fugendichtungen und
 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, dürfen in Bauteilen nach den Sätzen 1 und 3 nicht brennend abfallen oder abtropfen.“
- c) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „Absatz 4 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.“ ersetzt.
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „bis zu 2,50 m“ durch die Wörter „von weniger als 2,50 m“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach Satz 1 sind“ durch die Wörter „sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „, und“ durch einen Punkt am Ende ersetzt.
- ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.“
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Baustoffen“ die Wörter „, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand,“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Außenwandbekleidungen von Brandwänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“
- e) In Absatz 11 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Oberlichte“ das Wort „Dachflächenfenster,“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Dachgauben“ das Wort „Solaranlagen,“ eingefügt.
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Grundsätzlich muss jeder notwendige Treppenraum einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Hat ein notwendiger Treppenraum keinen unmittelbaren Ausgang ins Freie, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie
1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.“
- b) In Absatz 5 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Innenliegende notwendige Treppenräume“ durch die Wörter „Notwendige Treppenräume ohne Fenster“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entrauchet werden können. Sie müssen
1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder
 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.
- In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 zudem an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach den Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.“
14. § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen sowie“.
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein.“
 bb) Satz 4 wird aufgehoben.
16. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für Decken“ gestrichen.
 bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in Gebäuden“ durch die Wörter „für Gebäude“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
17. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung sichergestellt sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“
18. § 49 wird wie folgt gefasst:
 „§ 49
 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder
 (1) Soweit nicht in örtlichen Bauvorschriften nach § 89 Absatz 1 Nummer 4 geregelt, sind für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist (notwendige Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder). Die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen ist zu bestimmen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs sowie der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.
 (2) Erhebt die Gemeinde Ablösungsbeträge gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4, hat sie diese zu verwenden für
 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Förderung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen.
 (3) Die Höhe der Ablösungsbeträge richtet sich nach Art der Nutzung und Lage der Anlage und darf 60 Prozent der durchschnittlichen Kosten eines Stellplatzes in diesem Gebiet nicht übersteigen.“
19. § 50 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit dem Rollstuhl zugänglich“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“
 bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Diese Anforderungen gelten“ durch die Wörter „Dies gilt“ ersetzt.
 bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Verkaufsstätten, Gast- und Beherbergungsstätten sowie“.
 cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“
 c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht“ werden durch die Wörter „Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 können nach § 67 nur dann zugelassen werden“ ersetzt.
20. § 53 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.“
21. § 57 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird gestrichen.
 bb) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:
 „Die unteren Bauaufsichtsbehörden nach Absatz 2 können anstelle von Personen mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst auch Personen beschäftigen, die mindestens einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur erworben haben. Ausnahmen können hinsichtlich der unteren Bauaufsichtsbehörde von der oberen, im Übrigen von der obersten Bauaufsichtsbehörde gestattet werden.“

22. § 60 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmege-
nehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder
Zulassung nach Straßenrecht oder Eisenbahn-
recht bedürfen;“.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz zur Förde-
rung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-
weltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreis-
laufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom
27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geän-
dert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August
2002 (BGBl. I S. 3322, 3342)“ durch die Wörter „Kreis-
laufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I
S. 212), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes
vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert
worden ist“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht
einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,
und“.
 - d) In Nummer 6 werden die Wörter „Gesetz über die
friedliche Verwendung der Kernenergie und den
Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)“ durch das
Wort „Atomgesetz“ und die Wörter „zuletzt geändert
durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002
(BGBl. I S. 3322, 3342)“ werden durch die Wörter
„das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. No-
vember 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist“
ersetzt.
23. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 35
Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 des Baugesetz-
buches (BauGB) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), das zu-
letzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom
23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852)
geändert worden ist, in der jeweils gel-
tenden Fassung,“ durch die Wörter „§ 35
Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des
Baugesetzbuches in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September
2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch
Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober
2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden
ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d wird die Angabe
„BauGB“ durch die Wörter „des Bauge-
setzbuches“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe h wird die Angabe
„(BKleing)“ gestrichen und die Wörter
„Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Sep-
tember 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398)“
werden durch die Wörter „Artikel 11 des
Gesetzes vom 19. September 2006
(BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Anlagen der technischen Gebäude-
ausrüstung, ausgenommen freistehende
Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr
als 10 m,“.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird dem
Wort „Anlagen“ das Wort „folgende“ vor-
angestellt.
 - bbb) In Buchstabe a werden nach dem Wort
„Außenwandflächen“ die Wörter „, aus-
genommen bei Hochhäusern,“ und nach
dem Wort „Nutzung“ werden die Wörter
„oder der äußeren Gestalt des Gebäu-
des“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe
„Nummer 3 Buchst. b“ durch die Wörter „Num-
mer 4 Buchstabe b“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe
„BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetz-
buches“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 11 Buchstabe e wird das Wort
„Dacheindeckung“ durch das Wort „Beda-
chung“ ersetzt und nach dem Wort
„Wärmedämmung“ werden die Wörter „, aus-
genommen bei Hochhäusern“ eingefügt.
 - gg) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird das Komma am
Ende gestrichen.
 - bbb) Nach Buchstabe e werden ein Zeilenum-
bruch und folgender Satzteil eingefügt:
„sowie, soweit sie in, auf oder an einer
bestehenden baulichen Anlage errichtet
werden, die damit verbundene Änderung
der Nutzung oder der äußeren Gestalt
der Anlage,“.
 - hh) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe
„BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetz-
buches“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-
rechtlichen Anforderungen nach § 64 in Verbin-
dung mit § 66 als für die bisherige Nutzung in
Betracht kommen oder“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze ein-
gefügt:
 - „Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die
Standsicherheit des Gebäudes oder der Ge-
bäude, an die das zu beseitigende Gebäude
angebaut ist, durch einen qualifizierten Trag-
werksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 be-
urteilt und im erforderlichen Umfang nachge-
wiesen werden; die Beseitigung ist, soweit
notwendig, durch einen qualifizierten Tragwerks-
planer zu überwachen. Satz 3 gilt nicht, soweit
an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
24. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den
Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung,
Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen.
Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nut-
zungsänderung
 - 1. von Sonderbauten,
 - 2. von Anlagen, für die nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010
(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

3. a) eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und
- b) baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, den Baubeginn in der Frist des Absatzes 3 Satz 3 zu untersagen und dem Bauherrn mitzuteilen, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn in einem Wohngebiet im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) innerhalb des Achtungsabstandes nach Satz 2 Nummer 3 ein Gebäude, das dem Wohnen dient, errichtet werden soll.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 und 4 sowie Absatz 3 Satz 5 wird jeweils die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.

25. § 63 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Wörter „baulichen Anlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.

26. In § 64 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.

27. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „SächsVwVfZG“ durch die Wörter „des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt und werden die Wörter „(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2692)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe „VwVfG“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

28. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

29. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, beginnt die Frist nicht vor Eingang der Erklärung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 63“ die Wörter „,“ ausgenommen bei baulichen Anlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,“ eingefügt.

30. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 70
Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „Die Bauaufsichtsbehörden müssen die Nachbarn“ durch die Wörter „Die Bauaufsichtsbehörde muss die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn)“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und diesem werden die folgenden Sätze angefügt:
„Bei mehr als 20 Nachbarn kann die Zustellung nach den Sätzen 1 oder 2 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Bekanntmachung hat den verfügenden Teil der Baugenehmigung oder die Entscheidung über Abweichungen oder Befreiungen, die Rechtsbehelfsbelehrung und einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten eingesehen werden können. Sie ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bauaufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.“
- f) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichts-

behörde nach Halbsatz 1, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. In der Bekanntmachung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. wo und wann die Akten des Verfahrens eingesehen werden können,
2. wo und wann Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden können,
3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 3 eintreten und
4. dass die Zustellung der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens nach Satz 1 Halbsatz 1 sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c, Nummer 10 bis 13, 15 und 16 sind,

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 5, Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 5 und 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen, wenn sie innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen. Haben mehr als 20 Personen Einwendungen erhoben, kann die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss die Bekanntmachung des Vorhabens darüber hinaus den Anforderungen des § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.“

31. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, die nicht die untere Bauaufsichtsbehörde ist,“ gestrichen, die Wörter „§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB“ werden durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches“ und die Wörter „Absätze 2 bis 5“ werden durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159)“ durch

die Wörter „Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ und die Wörter „Absätze 1, 3 bis 5“ werden durch die Wörter „Absätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
32. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
33. In § 73 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „die Einlegung eines Rechtsbehelfs eines Dritten hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.“ ersetzt.
34. In § 75 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „die Einlegung eines Rechtsbehelfs eines Dritten hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit des Vorbescheids.“ ersetzt.
35. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „1,50 m“ das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und“.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten betretbaren Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird nicht mehr als 10 m, beträgt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ausführungsgenehmigung wird auf Antrag durch eine von der obersten Bauaufsichtsbehörde in der aufgrund von § 88 Absatz 4 Nummer 6 erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Stelle erteilt, wenn der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung im Freistaat Sachsen hat. Hat der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die nach Satz 1 bestimmte Stelle zuständig, wenn der Fliegende Bau zum ersten Mal im Bereich des Freistaates Sachsen aufgestellt oder in Gebrauch genommen werden soll, Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

36. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 70 Absatz 5 durch.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Unterhaltung der Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht; die Eingriffsmöglichkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; das Kenntnisgabeverfahren entfällt, wenn die Gemeinde dem Bauvorhaben nicht widerspricht.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesverteidigung“ die Wörter „, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz“ eingefügt.
37. In § 81 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 Satz 4 oder von einer als Prüferingenieur für Brandschutz anerkannten Person“ ersetzt.
38. In § 82 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
39. § 84 wird aufgehoben.
40. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ und werden die Wörter „dem Landratsamt“ durch die Wörter „dem Landkreis“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ und werden die Wörter „dem Landratsamt“ durch die Wörter „dem Landkreis“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Unterliegen die Planungsbereiche gemeinsamer Flächennutzungspläne (§ 204 des Baugesetzbuches) oder Flächennutzungspläne und Satzungen eines Planungsverbandes (§ 205 des Baugesetzbuches) der Zuständigkeit verschiedener Landkreise, ist die Landesdirektion Sachsen für die Entscheidung im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren zuständig.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „BauGB“ wird durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
41. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „BauGB“ durch die Wörter „des Baugesetzbuches“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „SächsGemO“ durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
42. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 61 Abs. 3 Satz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 7“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 10 wird die zweite Alternative des Wortes „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
- ddd) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- eee) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. ohne dazu berechtigt zu sein, als Entwurfsverfasser den Bauantrag und die Bauvorlagen unterschreibt oder bautechnische Nachweise im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 stellt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „(OWiG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die vierte Alternative des Wortes „oder“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. als Tragwerksplaner unrichtige Angaben zur Prüfpflicht nach § 66 Absatz 3 Satz 2 macht.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „OWiG“ durch die Wörter „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
43. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 13 BauPG und“ und die Angabe „(BauPGHeizkesselV)“ gestrichen und nach der Angabe „(BGBl. I S. 796)“ werden die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts oder fachlich geeignete Privatpersonen“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 14 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)“ durch die Wörter „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ und die Wörter „§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „§ 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 GPSG“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
44. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (§ 49 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht,
- deren Voraussetzung und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann;“.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Wörter „; die Gemeinde kann auch regeln, dass § 6 Abs. 5 keine Anwendung findet, wenn durch die Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben werden, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach diesen Vorschriften liegen müssten“ werden gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „aus dem Ersten Kapitel die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnittes des Ersten Teils, des Ersten Abschnittes des Zweiten Teils, die §§ 30, 31, 33 und 36 sowie aus dem Dritten Kapitel die §§ 214 bis 215a BauGB“ durch die Wörter „die §§ 1 bis 4c, 8 bis 10, 13 bis 18, 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215 des Baugesetzbuches“ ersetzt.
45. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „BauNVO“ durch die Wörter „der Baunutzungsverordnung“ ersetzt und wird das Wort „festgelegte“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Bauordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2015

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 17. Dezember 2015

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt gefasst:
„Inhaltsübersicht“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43a Ausschüsse des Personalrats“.
 - b) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Personen, die aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle tätig sind“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Beschäftigter ist auch, wer aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt wird, insbesondere wenn sein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht. § 14 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt für Leiharbeitnehmer entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte nach § 57 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 576)“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nebenstellen und Teile von Dienststellen gelten als selbständige Dienststellen, wenn
 1. ihnen mehr als 60 Beschäftigte angehören,
 2. sie
 - a) durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig sind oder
 - b) durch Aufgabenbereiche oder Organisation eigenständig sind und sich nicht in räumlich angrenzender Umgebung des Geländes der Hauptdienststelle befinden und
 3. die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten für erforderlich hält.
 Nebenstellen und Teile von Dienststellen sind durch Organisation eigenständig, wenn ihr Leiter innerdienstliche Angelegenheiten eigenverantwortlich entscheidet. Der Beschluss gemäß Satz 1 Nummer 3 ist für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam. Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Mindestbeschäftigtenzahl gilt nicht für Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen.“
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 3 gilt entsprechend mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bei länderübergreifenden Dienststellen gelten die in einem Bundesland vorhandenen organisatorischen Einheiten als selbstständige Dienststelle, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten für erforderlich hält. Absatz 3 findet keine Anwendung.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3845)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Beschäftigte nach § 4 Absatz 4 nur, wenn sie am Wahltag der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder noch länger als 14 Monate in Elternzeit“ eingefügt.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „nach Absatz 1 gewählte“ und nach dem Wort „ein“ die Wörter „nach Absatz 3 gewähltes Vorstandsmitglied oder ein“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Personalrat kann aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied wählen, ab elf Mitgliedern wählt er zwei weitere Mitglieder in den Vorstand.“
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 20 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)“ durch die Wörter „§ 20 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Vorsitzende kann nach näherer Regelung in der Geschäftsordnung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung sind mit der Einleitung des Umlaufverfahrens der Be-
- schlusslenor und die übersandten Entscheidungsgrundlagen zu übermitteln. Über jedes Umlaufverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses sowie das Nichtzustandekommen des Beschlusses oder den Tag der Beschlussfassung enthält. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.“
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Personalrats“ die Wörter „und seiner Ausschüsse“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 20 SächsFFG“ wird durch die Wörter „§ 20 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
10. Dem § 43 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 35 Absatz 5 Satz 1, § 43a Absatz 1, 2 und 3 Satz 2, § 76 Absatz 6 sowie § 79 Absatz 8 Satz 2 ist die Geschäftsordnung einstimmig zu beschließen.“
11. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:
„§ 43a
Ausschüsse des Personalrats

(1) In einem Personalrat mit elf und mehr Mitgliedern kann der Personalrat durch Regelung in der Geschäftsordnung zur Vorberatung und zur Vorbereitung von Beschlüssen aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse bilden.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Personalrats, soweit in der Geschäftsordnung des Personalrats nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 35 Absatz 2 bis 4, §§ 36 bis 39, 41 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3, §§ 42 und 45 Absatz 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Das Nähere über die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.“
12. In § 45 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ ersetzt.
13. In § 46 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „275“ ersetzt.
14. Dem § 49 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalversammlung durchgeführt werden, soweit Angelegenheiten die Dienststellen oder ihre Beschäftigten gemeinsam unmittelbar betreffen und die dienstlichen Verhältnisse eine gemeinsame Personalversammlung zulassen. Die Personalvertretungen berufen die Personalversammlung gemeinsam ein und einigen sich auf die Lei-

tung. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie § 50 finden keine Anwendung.“

15. In § 52 Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „Wirtschafts-“ und ein Komma eingefügt.
16. In § 54 Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „kein Wahlvorstand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hauptpersonalrat“ werden die Wörter „oder wurde die Wahl des Bezirks- oder Hauptpersonalrats rechtskräftig für ungültig erklärt“ eingefügt.
17. In § 55 werden nach der Angabe „43“ ein Komma und die Angabe „43a“ eingefügt.
18. In § 57 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
19. In § 58 Absatz 1 werden die Wörter „und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ gestrichen.
20. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wählbar sind alle in § 58 genannten Beschäftigten und andere Beschäftigte, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
21. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) Die Hauptpersonalräte für den Bereich der Staatsbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG-HPR). Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalrat. Die Hauptpersonalräte entsenden je ein Mitglied in die AG-HPR.

(2) Vor Entscheidungen der Staatsregierung, welche für die Beschäftigten des Landes in den Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden unmittelbar belastende Regelungen enthalten, ist die AG-HPR anzuhören, wenn sie Maßnahmen nach den §§ 77, 80 und 81 zum Gegenstand haben. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. Entscheidungen einzelne Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, die der Beteiligung der Personalvertretungen unterliegen würden, wenn sie von der Dienststelle der Beschäftigten getroffen würden, oder
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) Die federführend zuständige oberste Dienstbehörde hört die AG-HPR rechtzeitig und umfassend zu der beabsichtigten Maßnahme an. Der AG-HPR sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen der AG-HPR ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern. Die AG-HPR kann innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen eine Stellungnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde abgeben.

(4) Die AG-HPR kann grundsätzliche Angelegenheiten beraten, die für die Beschäftigten von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen. Sie kann hierzu Vorschläge machen und Stellungnahmen abgeben. Dies

gilt auch dann, wenn nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(5) An den Sitzungen der AG-HPR kann ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden oder aus dem Kreis der Hauptschwerbehindertenvertretungen beratend teilnehmen.

(6) An den Sitzungen der AG-HPR kann ein Vertreter des Landesrichterrates beratend und beschließend teilnehmen, soweit

1. Richter in ihrer richterlichen Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 2 zugleich unmittelbar belastet werden oder in den Fällen des Absatzes 4 der Beratungsgegenstand für die richterliche Tätigkeit von allgemeiner Bedeutung ist und
2. ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht.

Sind Staatsanwälte in ihrer staatsanwaltlichen Tätigkeit nach Maßgabe des Satzes 1 gleichermaßen betroffen, nimmt ein vom Landesrichterrat und Landesstaatsanwaltsrat bestimmter Vertreter beratend und beschließend teil.

(7) Die §§ 8, 10, 11, 30, 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 34, 35 Absatz 2 und 3 Nummer 1 bis 5, §§ 36, 37, 38 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 1, §§ 43 und 46 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. § 45 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der AG-HPR angehört, die notwendigen Kosten nach § 45 Absatz 2 trägt.

(8) Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“

22. Dem § 70 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beschäftigten verlieren ihre Wahlberechtigung nicht auf Grund einer Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung nach tarifrechtlichen Bestimmungen.“
23. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „schwerbehinderter“ durch das Wort „behinderter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Ihr sind hierfür die für die Willensbildung der Personalvertretung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Dienststellenleiter und Personalvertretung können ein Ergebnis der Erörterung schriftlich festhalten.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsabläufen“ die Wörter „sowie vor Organisationsänderungen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben“ und ein Komma eingefügt sowie das Wort „anzuhören“ durch die Wörter „zu unterrichten“ ersetzt.

- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht angehört wurde.“
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
24. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dienststellenleiter und Personalrat können im Einzelfall abweichende Fristen vereinbaren.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 79 Abs. 2 Satz 6“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Wörter „Absatz 7 und 8“ ersetzt.
25. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewerkschaften“ die Wörter „und Berufsverbände“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und die Wörter „unabhängig davon, ob diese sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden oder fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden“ eingefügt.
- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ee) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:
„4. Erstellung oder Änderung von Personalentwicklungskonzepten (§ 24 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970, 971], in der jeweils geltenden Fassung) und vergleichbaren Konzepten für Arbeitnehmer.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
26. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Dienststellenleiter und Personalrat können im Einzelfall abweichende Fristen vereinbaren.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sechs Arbeitstagen“ durch die Wörter „zehn Arbeitstagen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Personalrat und Stufenvertretungen können ihre Zustimmung zu Maßnahmen für zuvor festgelegte Fallgruppen von Maßnahmen vorab erteilen. Die Bestimmung der Maßnahmen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Personalrats in der Geschäftsordnung; die Bestimmung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden. Die Fälle, in denen die Vorabzustimmung in Anspruch genommen worden ist, sind dem Personalrat jeweils in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.“
27. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Eingruppierung“ ein Komma und die Wörter „Stufenzuordnung nach § 28 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf die nach tarifrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht“ eingefügt.
- bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. leistungsbedingter Verzögerung im Stufenaufstieg nach § 27 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes.“
- ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verzögerung“ die Wörter „von und“ eingefügt.
- ddd) In Nummer 15 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
- eee) Folgende Nummern 16 und 17 werden angefügt:
„16. Aufstellung und Anpassung des Frauenförderplans nach § 4 des Sächsischen Frauenförderungs-gesetzes;
17. Ablehnung eines Antrages auf Teleheimarbeit.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 1a, 4 bis 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
„8. Grundsätze über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien nach § 68 Absatz 1 und 2 sowie § 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
9. Grundsätze über das Verfahren für Stellenausschreibungen.“
28. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12 wird das Wort „bestimmt“ durch die Wörter „objektiv geeignet“ und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. Grundsätze für ein dienststelleninternes Gesundheitsmanagement.“
29. In § 82 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 5 Nummer 4“ ersetzt und nach den Wörtern „ausgenommen sind,“ werden die Wörter „sowie der Beschäftigten nach § 4 Absatz 4“ eingefügt.
30. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„In einer Verwaltung, bei der keine Stufenvertretung zu bilden ist, bestellen in den Fällen des § 56 die oberste Dienstbehörde (§ 79 Absatz 6) und der betroffene Personalrat die Beisitzer und

einigen sich auf den unparteiischen Vorsitzenden.“

- bb) Im neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Sätze 5 und 6“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) § 45 Absatz 1 und 2 sowie § 46 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende und Beisitzer, die nicht dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde angehören, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Vergütung der Beisitzer ist niedriger zu bemessen als die des Vorsitzenden. Dabei sind insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit und ein Verdienstausfall zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung ist den berechtigten Interessen der Mitglieder der Einigungsstelle und der Dienststelle Rechnung zu tragen. Das Staatsministerium des Innern regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(7) In Einigungsstellen, die als ständige Einrichtung gebildet werden, kann nach den Absätzen 1 und 6 ein Vertreter für den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle bestellt werden.“

31. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Bei Maßnahmen gemäß den §§ 77, 80 Absatz 2 und § 81 Absatz 2, die eine oberste Dienstbehörde mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft und die der Mitwirkung oder Mitbestimmung unterliegen, ist der Hauptpersonalrat an der Entscheidung der obersten Dienstbehörde zu beteiligen. Dieser hat den anderen Hauptpersonalräten, deren Geschäftsbereich betroffen ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 76 und 79. Besteht in einer obersten Dienstbehörde kein Hauptpersonalrat, ist der zuständige Personalrat zu beteiligen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 2“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Geltung des Beamtenrechts

Soweit das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In diesen Fällen findet § 65 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Richter auf Lebenszeit der Geburtsjahrgänge 1958 bis 1961 gilt § 90 Absatz 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ein Richter auf Lebenszeit, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „(SächsBG)“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

4. § 8a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Angaben „(VwVfG)“ und „(SächsVwVfG)“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Landesrichterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit
1. Grundsätze der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen Dienst,
 2. Erstellung oder Änderung von Personalentwicklungskonzepten für Richter.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die objektiv dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen,“.
- bb) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:
- „12. Grundsätze über das Verfahren bei Stellenausschreibungen,
 13. Grundsätze für ein dienststelleninternes Gesundheitsmanagement in den Gerichten.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen und nach den Wörtern „der Präsident des Oberlandesgerichts“ wird das Wort „Dresden“ eingefügt.

6. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für das Verfahren der Mitwirkung gilt § 76 Absatz 1 bis 3 und 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „9 bis 11“ durch die Angabe „9 bis 12“ ersetzt und die Wörter „und für Europa“ werden jeweils gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
7. In § 16a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.
8. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In Disziplinarsachen gegen Richter gelten die Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
9. In § 6 Absatz 1 Satz 2, § 8c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1, §§ 19b, 23 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 3 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3, § 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, der Überschrift zu § 32, §§ 32, 32a Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 33 Satz 2, §§ 36, 42 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1, § 44 Absatz 2 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1 sowie § 48 Satz 1, § 49 Absatz 1 und 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, § 55 Absatz 2, § 55a Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 2 sowie § 61 Absatz 1 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

10. In § 53 Satz 1 und 2 sowie § 62 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes

Dem § 9 des Sächsischen Dolmetschergesetzes vom 25. Februar 2008, das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erteilt werden. Das qualifizierte Zertifikat nach § 7 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, muss als Attribut die Angabe der Tätigkeit als öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer enthalten.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Dolmetschergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2015

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Vom 16. Dezember 2015

Der Sächsische Landtag hat am 19. November 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Umzugskostengesetz vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 162)“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt und die Angabe „(SächsBG)“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 20 BeamStG“ durch die Wörter „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „(SächsBesG)“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für vier Reisen einer Person oder zwei Reisen von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden Fahrkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet“ durch die Wörter „wird Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet“ durch die Wörter „Einer anderen Person wird für eine solche Reise Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung im gleichen Umfang gewährt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „so werden die Fahrkosten“ durch die Wörter „wird Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung“ und die Wörter „gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet“ durch die Wörter „wie bei Dienstreisen gewährt“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2) werden bis zu 40 Prozent des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „230,08 EUR“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „163,61 EUR“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „818,07 EUR“ durch die Angabe „850 Euro“ und die Angabe „409,03 EUR“ durch die Angabe „450 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „204,52 EUR“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
7. § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.
8. In § 13 wird das Wort „Bundesumzugskostengesetz“ durch die Wörter „des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
9. In § 15 werden die Wörter „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesumzugskostengesetz (BUKG-VwV) vom 2. Januar 1991 (MinBl. S. 65)“ durch die Wörter „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesumzugskostengesetz vom 2. Januar 1991 (GMBL. S. 65)“ ersetzt.

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Umzugskostengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2015

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Anerkennung und Förderung von
Betreuungs- und Entlastungsangeboten
(Betreuungsangeboteverordnung – BetrAngVO)
Vom 16. Dezember 2015**

- Auf Grund
- des § 45b Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist,
 - des § 45c Absatz 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) eingefügt worden ist, und
 - des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) eingefügt worden ist,
- verordnet die Staatsregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Anwendungsbereich

Teil 2
**Anerkennung und Qualitätssicherung niedrigschwelliger
Betreuungs- und Entlastungsangebote**

- § 3 Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote
- § 4 Durchführung des Anerkennungsverfahrens
- § 5 Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und kombinierter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote
- § 6 Voraussetzungen für die Anerkennung niedrigschwelliger Entlastungsangebote
- § 7 Anerkennung von Nachbarschaftshelfern
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Berichtspflichten
- § 10 Übergangsregelung

Teil 3
**Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs-
und Entlastungsangeboten, von Modellvorhaben und
Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe**

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Grundlagen der Förderung
- § 12 Durchführung des Fördervorhabens

Abschnitt 2
**Förderung niedrigschwelliger Betreuungs-
und Entlastungsangebote**

- § 13 Empfänger der Förderung
- § 14 Umfang und Dauer der Förderung

Abschnitt 3
Förderung von Modellvorhaben

- § 15 Empfänger der Förderung und Zustimmungsvorbehalt
- § 16 Art und Umfang der Förderung

Abschnitt 4
**Förderung von Initiativen des
Ehrenamtes und der Selbsthilfe**

- § 17 Empfänger der Förderung
- § 18 Umfang der Förderung der ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe

Teil 4
Schlussvorschriften

- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Ziel dieser Verordnung ist der Auf- und Ausbau von Betreuungs- und Entlastungsangeboten für Pflegebedürftige und für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Personen. Sie ergänzen mit ihren regionalen Angeboten die Dienste der professionellen Pflegeeinrichtungen bedarfsgerecht und individuell.

(2) Angestrebt wird, den Wettbewerb und die Transparenz der Leistungsangebote zu fördern, die Qualität der Angebote zu sichern sowie die Wahlfreiheit zwischen den Leistungsangeboten zu stärken.

§ 2
Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Sinne des § 45c Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Förderung von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen nach § 45c Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Teil 2

**Anerkennung und Qualitätssicherung
niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

§ 3

**Niedrigschwellige Betreuungs-
und Entlastungsangebote**

(1) Als niedrigschwellige Betreuungsangebote können insbesondere anerkannt werden:

1. Helfer zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
2. Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch Helfer,
4. Familienentlastende Dienste,
5. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige wie auch für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

(2) Als niedrigschwellige Entlastungsangebote können insbesondere anerkannt werden:

1. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
2. Angebote für die Begleitung im Alltag und bei der Pflege,
3. entsprechende niedrigschwellige Entlastungsangebote, die der in § 45c Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielsetzung gerecht werden.

§ 4

Durchführung des Anerkennungsverfahrens

(1) Mit Ausnahme von Absatz 2 entscheidet der Kommunale Sozialverband Sachsen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 3, 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote.

(2) Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Einzelpersonen (Nachbarschaftshelfer) gelten als anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 und 2 erfüllen. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt, wenn sie je nach Angebot die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 erfüllen.

(3) Der Kommunale Sozialverband Sachsen stellt die Daten, mit deren Veröffentlichung sich der Anbieter der von ihm anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 und nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 einverstanden erklärt hat, den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. nach einem von den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen vorzulegenden Muster in digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erstellen anhand der ihnen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen übermittelten und den von ihnen selbst nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 Satz 1 erhobenen Daten regionale Vergleichslisten nach § 7 Absatz 3 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie fassen die regionalen Vergleichslisten in einer einheitlichen Vergleichsliste zusammen und stellen

diese dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Datenbank „PflegeNetz Sachsen“ in geeigneter digitaler Form zur Verfügung. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. bestimmen eine Pflegekasse, die sie mit der Erstellung der einheitlichen Vergleichsliste, deren Übersendung und regelmäßigen, mindestens vierteljährlich durchzuführenden Aktualisierung der Daten beauftragen.

(4) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 5

**Voraussetzung für die Anerkennung
niedrigschwelliger Betreuungsangebote und kombinierter
niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

(1) Voraussetzung für die Anerkennung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes oder eines kombinierten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebotes ist

1. die Vorlage eines Konzeptes, das neben der inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Betreuungsangebotes Angaben enthält über:
 - a) die Anzahl der zu Betreuenden und der einzusetzenden Helfer,
 - b) die Art und den Umfang der Betreuung,
 - c) die Sicherstellung der kontinuierlichen Schulung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft,
 - d) die Anzahl und Qualifikation der zur Schulung und Unterstützung der Helfer eingesetzten Fachkräfte sowie die Ausgestaltung der Unterstützung,
 - e) die Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Betreuungsleistung; das Entgelt ist als ein Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach der Art der angebotenen Betreuung für das Angebot „Einzelbetreuung“ und das Angebot „Gruppenbetreuung“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben,
 - f) die Höhe des geforderten Entgeltes für die erbrachte Entlastungsleistung bei einem kombinierten Betreuungs- und Entlastungsangebot; das Entgelt ist als ein einheitlicher Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach Art der angebotenen Entlastung für das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistung“ und das Angebot „Sonstiges“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben, und
 - g) die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Helfer; die Aufwandsentschädigung ist als ein Pauschalbetrag inklusive sämtlicher vom Antragsteller gewährten Entschädigungen getrennt je nach der von dem Helfer erbrachten Leistung für das Angebot „Einzelbetreuung“, für das Angebot „Gruppenbetreuung“ und für das Angebot von Entlastungsleistungen jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben,
2. die Mitteilung des von der Arbeitsgemeinschaft Instituts-kennzeichen (ARGE IK) an den Antragsteller für sein Angebot vergebene Instituts-kennzeichen (IK),
3. das regelmäßige und verlässliche Angebot der jeweiligen Leistung, wobei das Angebot möglichst auf Dauer auszurichten ist,
4. die Gewähr des Antragstellers für eine kontinuierliche Schulung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft; diese soll über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen; Fachkräfte sind insbesondere Gesundheits- und Krankenpfleger, Alten-

- pfleger, Heilerziehungspfleger, Sozialarbeiter und Heilpädagogen,
5. die Ausrichtung der Schulung der Helfer hinsichtlich des Leistungsspektrums für das jeweilige Angebot mit mindestens folgenden Inhalten:
 - a) Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
 - b) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
 - c) Umgang mit dem zu Betreuenden, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
 - d) Kommunikation und Gesprächsführung,
 - e) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
 - f) Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Kräften und den gegen Aufwandsentschädigung tätigen Helfern,
 - g) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
 - h) bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen und deren Pflegepersonen, vermittelt insbesondere durch Hauswirtschaftler, Familienpfleger oder anerkannte Dorfhelfer,
 6. ein Nachweis, dass der Antragsteller zur Deckung von Schäden, die durch die jeweils angebotene Leistung entstehen können, ausreichend versichert ist,
 7. die Vorlage einer jährlichen Mitteilung bis zum 31. März beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, die Auskunft gibt über die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahr betreuten und entlasteten Personen und der geleisteten Betreuungs- und Entlastungsstunden, über die Zahl der hierbei eingesetzten Fachkräfte und Helfer, über den Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulungen im abgelaufenen Kalenderjahr sowie über die Höhe der Aufwandsentschädigung an die Helfer in der nach Nummer 1 Buchstabe g vorgesehenen Form,
 8. die Vorlage einer Erklärung, wonach sich der Antragsteller mit der Veröffentlichung von Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IK, Trägerart, fakultativ auch Adresse seiner Homepage (Basisdaten), seines aktuellen Angebotes, dessen Inhalt und der Höhe des geforderten Entgeltes in dem nach Nummer 1 Buchstabe e und f anzugebenden Pauschalbetrag in analoger und digitaler Form, zum Beispiel in der Datenbank „PflegeNetz Sachsen“, einverstanden erklärt,
 9. die Vorlage einer Erklärung, wonach sich der Antragsteller verpflichtet, Änderungen bei den Daten, mit deren Veröffentlichung er sich nach Nummer 8 einverstanden erklärt hat, unverzüglich dem Kommunalen Sozialverband Sachsen schriftlich mitzuteilen, und
 10. das Vorhandensein einer angemessenen Raumgröße und Ausstattung, die vom jeweiligen Angebot abhängig ist.

(2) Niedrigschwellige Betreuungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt, wenn sie sich gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mit der Veröffentlichung ihrer Basisdaten, ihres

aktuellen Angebotes, dessen Inhalt und der Höhe des geforderten Entgeltes in analoger und digitaler Form, zum Beispiel in der Datenbank „PflegeNetz Sachsen“, einverstanden erklärt haben.

§ 6

Voraussetzungen für die Anerkennung niedrigschwelliger Entlastungsangebote

(1) Voraussetzung für die Anerkennung eines niedrigschwelligen Entlastungsangebotes ist:

1. eine Schulung der eingesetzten Beschäftigten mit den Inhalten nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis d durch eine Fachkraft nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3; von der Schulung ausgenommen sind die Beschäftigten, die aufgrund eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses oder eines abgeschlossenen Studiums über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen,
2. die Mitteilung über das geforderte Entgelt für die erbrachte Entlastungsleistung; das Entgelt ist als ein einheitlicher Pauschalbetrag inklusive sämtlicher Nebenkosten getrennt je nach Art der angebotenen Entlastung für das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistung“ und das Angebot „Sonstiges“ jeweils pro Stunde und pro Person anzugeben,
3. die Mitteilung des von der ARGE IK an den Antragsteller für sein Angebot vergebene IK,
4. die Vorlage einer jährlichen Mitteilung bis zum 31. März beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, die Auskunft gibt über die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahr durch den Antragsteller entlasteten Personen, der geleisteten Entlastungsstunden und der dafür eingesetzten Beschäftigten sowie über den Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulungen im abgelaufenen Kalenderjahr,
5. die Vorlage einer Erklärung, wonach sich der Antragsteller mit der Veröffentlichung seiner Basisdaten, seines aktuellen Angebotes, dessen Inhalt und der Höhe des geforderten Entgeltes in dem nach Nummer 2 anzugebenden einheitlichen Pauschalbetrag in analoger und digitaler Form, zum Beispiel in der Datenbank „PflegeNetz Sachsen“, einverstanden erklärt,
6. die Vorlage einer Erklärung, wonach sich der Antragsteller verpflichtet, Änderungen bei den Daten, mit deren Veröffentlichung er sich nach Nummer 5 einverstanden erklärt hat, unverzüglich dem Kommunalen Sozialverband Sachsen schriftlich mitzuteilen, und
7. ein Nachweis, dass der Antragsteller zur Deckung von Schäden, die durch die angebotene Entlastung entstehen können, ausreichend versichert ist.

(2) Niedrigschwellige Entlastungsangebote durch Anbieter von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt, wenn sie sich gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mit der Veröffentlichung ihrer Basisdaten, ihres

§ 7

Anerkennung von Nachbarschaftshelfern

(1) Leistungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote können im Wege der Einzelbetreuung durch Nachbarschaftshelfer erbracht werden. Nachbarschaftshelfer

betreuen und entlasten einzelne Pflegebedürftige oder einzelne Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, die zuhause leben.

(2) Ein niedrigschwelliges Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot im Sinne des Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn ein Nachbarschaftshelfer einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung verfügt und diese seiner Pflegekasse nachweist, beispielsweise durch entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit. Nachbarschaftshelfer können nur volljährige natürliche Personen sein, die

1. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
2. nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu betreuenden Person tätig sind,
3. nicht mit der zu betreuenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
4. ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 zu beinhalten,
5. maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie
6. sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Betreuungs-, Entlastungs- und kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote, bei denen die Aufwandsentschädigung mehr als 10 Euro pro Stunde beträgt, gelten nicht als anerkannt.

(3) Ist eine Fachkraft im Sinne der Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504), in der jeweils geltenden Fassung, als Nachbarschaftshelfer tätig, kann sie abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 3 mehr als 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie höhere Aufwandsentschädigungen vereinbaren. Für Pflegehilfskräfte, die über einen nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss verfügen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. nehmen die von ihren Mitgliedern als anerkannt angesehenen Nachbarschaftshelfer mit Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, fakultativ auch Adresse ihrer Homepage, ihrem aktuellen Angebot, dessen Inhalt und der Höhe des Entgeltes in die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 zu erstellende regionale Vergleichsliste auf, sofern eine Einverständniserklärung vorliegt. Unabhängig von der Übermittlung der einheitlichen Vergleichsliste nach § 4 Absatz 3 Satz 3 teilen sie dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vierteljährlich die Zahl der als anerkannt angesehenen Nachbarschaftshelfer mit. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. beauftragen eine Pflegekasse mit der vierteljährlichen Übermittlung der Zahl der als anerkannt ange-

sehenen Nachbarschaftshelfer an das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

(5) Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. fördern eine geeignete digitale Plattform, auf der sich Nachbarschaftshelfer registrieren lassen können.

§ 8

Qualitätssicherung

Werden den Pflegekassen im Rahmen der von ihnen beauftragten Beratungen und Qualitätsprüfungen Defizite bei der Erbringung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Angebote bekannt, die durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen anerkannt wurden, informiert die zuständige Pflegekasse diesen unverzüglich. Der Kommunale Sozialverband Sachsen hat daraufhin zu prüfen, ob die Anerkennung aufrecht erhalten werden kann.

§ 9

Berichtspflichten

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen berichtet dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jährlich zum 30. Juni über die Tätigkeit der von ihm anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht hat insbesondere Angaben zu enthalten zu der Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr betreuten und entlasteten Personen, zu der Zahl der hierbei geleisteten Betreuungs- und Entlastungsstunden sowie der dafür eingesetzten Fachkräfte, Helfer und Beschäftigten, zu dem Inhalt und Umfang der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Schulungen sowie der Höhe der an die Helfer gezahlten Aufwandsentschädigung in der nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g vorgesehenen Form sowie eine Bewertung zur Entwicklung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Freistaat Sachsen.

(2) Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. berichten dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jährlich zum 30. Juni über die Tätigkeit der von ihnen als anerkannt angesehenen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht hat insbesondere Angaben zu enthalten zu der Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch anspruchsberechtigten Personen, zu der Zahl der Anspruchsberechtigten, die im vorangegangenen Kalenderjahr Leistungen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen haben, und die Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalenderjahr von den Anspruchsberechtigten abgerufenen Mittel für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. beauftragen eine Pflegekasse mit der Berichterstattung.

§ 10

Übergangsregelung

Anerkennungen von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten durch die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten vom 21. De-

zember 2010 (SächsGVBl. S. 434), die durch die Verordnung vom 12. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 899) geändert worden ist, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2016 fort.

Teil 3

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Grundlagen der Förderung

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Verordnung und allgemeiner haushaltsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen sowie von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe.

(2) Die Zuwendung des Freistaates Sachsen erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

(3) Eine Zuwendung setzt voraus, dass sich die Kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung des Fehlbedarfs mit 5 Prozent beteiligen.

(4) Der Zuschuss des Landes und der Kreisfreien Städte sowie der Landkreise beträgt in Summe 50 Prozent des Fehlbedarfs. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 12

Durchführung des Fördervorhabens

(1) Der Förderantrag ist durch den Anbieter schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Zuständige Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Förderung ist jährlich zu beantragen. Anträge auf eine Projektförderung für das kommende Jahr müssen bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Dem Antrag sind die Nachweise entsprechend den Fördervoraussetzungen beizufügen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe ein Angebot, Projekt oder Vorhaben förderfähig ist und ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können. Vor der abschließenden Entscheidung hat die Bewilligungsbehörde das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat

Sachsen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt herzustellen. Das Einvernehmen ist in den Bescheid aufzunehmen.

(3) Die Bewilligungsbehörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Freistaates Sachsen sowie der zuständigen Kreisfreien Stadt oder des zuständigen Landkreises.

(4) Der Verwendungsnachweis für die Förderung durch den Freistaat Sachsen ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde informiert das Bundesversicherungsamt und den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Sie fordert die nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel vom Antragsteller zurück.

(5) Die Bewilligungsbehörde hat dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bis zum 30. Januar eines jeden Jahres über die Förderung im Vorjahr zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über die Anzahl der geförderten und abgelehnten Projekte, die Höhe der im Einzelnen gewährten Mittel sowie über die Tätigkeiten der Bewilligungsbehörde zur verbesserten Inanspruchnahme der Fördermittel.

Abschnitt 2

Förderung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote

§ 13

Empfänger der Förderung

Gefördert werden vorrangig anerkannte Angebote von kommunalen Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden, Genossenschaften, Stiftungen und anderen Anbietern, zum Beispiel Vereinen, die von einem bürgerschaftlichen Engagement getragen sind.

§ 14

Umfang und Dauer der Förderung

(1) Die Zuwendung des Freistaates Sachsen wird in Form von Zuschüssen von bis zu 12 000 Euro pro Jahr gewährt. Gefördert werden Personalausgaben für hauptamtliche Mitarbeiter und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer sowie Sachausgaben, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden, der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte des Bewilligungszeitraumes entstehen.

(2) Die Förderung ist auf drei Jahre pro Projekt begrenzt.

Abschnitt 3

Förderung von Modellvorhaben

§ 15

Empfänger der Förderung und Zustimmungsvorbehalt

(1) Gefördert werden vorrangig Modellprojekte von kommunalen Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden, Genossen-

schaften, Stiftungen und anderen Rechtsträgern, die von einem bürgerschaftlichen Engagement getragen sind.

(2) Die Förderung setzt voraus, dass das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz dieser zustimmt.

§ 16

Art und Umfang der Förderung

(1) Vorrangig gefördert werden Modellprojekte, die dazu geeignet sind, die Betreuungs-, Entlastungs-, Begleitungs-, Versorgungs- und Pflegestrukturen und deren Vernetzung weiterzuentwickeln. Hierzu zählen insbesondere Modellprojekte, welche die Anwerbung und Etablierung von Nachbarschaftshelfern zum Ziel haben.

(2) Gefördert werden alle nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben, einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 3 setzt die Zuwendung eine Beteiligung der Kreisfreien Städte und Landkreise nicht zwingend voraus.

Abschnitt 4

Förderung von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe

§ 17

Empfänger der Förderung

(1) Gefördert werden vorrangig Gruppen ehrenamtlich tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die von kommunalen Gebietskörperschaften, Kirchengemeinden, Genossenschaften, Stiftungen oder dem bürgerschaftlichen Engagement verpflichteten Vereinen initiiert sind. Das Angebot der Antragsteller muss auf Dauer ausgerichtet sein.

(2) Gefördert wird der Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die

Unterstützung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung sowie die Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Personen zum Ziel gesetzt haben, zum Beispiel Kontaktstellen für Nachbarschaftshelfer.

§ 18

Umfang der Förderung der ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe

Die Zuwendung des Freistaates Sachsen wird in Form von Zuschüssen von bis zu 12 000 Euro pro Jahr gewährt. Gefördert werden die nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsregelung

(1) Für Förderungen, die durch die Bewilligungsbehörde vor dem 31. Dezember 2015 bewilligt wurde, gelten die Förderbedingungen nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 434), die durch die Verordnung vom 12. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 899) geändert worden ist, fort.

(2) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 4 kann eine Förderung im Haushaltsjahr 2016 bis zum 31. März 2016 beantragt werden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 434), die durch die Verordnung vom 12. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 899) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2015

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO)

Vom 17. Dezember 2015

Auf Grund

- des § 127 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146),
 - des § 68 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
 - des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und
 - des § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung
- verordnet das Staatsministerium des Innern:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden sind in einer der nachfolgend genannten Formen durchzuführen:

1. durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
2. durch Abdruck in einer oder mehreren bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, deren Verbreitung sich mindestens auf das Gebiet der Gemeinde erstreckt,
3. sofern die Gemeinde weniger als 3 000 Einwohner hat, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und bei räumlich getrennten Ortsteilen an weiteren hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche; auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde oder des Landkreises oder in einer Zeitung im Sinne der Nummer 2 hinzuweisen oder
4. durch eine elektronische Ausgabe nach § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsverbände

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsverbände sind in einer der nachfolgend genannten Formen durchzuführen:

1. durch Abdruck im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes oder des Landkreises, dem der Verwaltungsverband angehört,
2. durch öffentliche Bekanntmachung in sämtlichen Mitgliedsgemeinden in den von ihnen bestimmten Formen,
3. durch Abdruck in einer oder mehreren bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, deren Verbreitung sich mindestens auf das Gebiet des Verwaltungsverbandes erstreckt, oder
4. durch eine elektronische Ausgabe entsprechend § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise

Öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise sind in einer der nachfolgend genannten Formen durchzuführen:

1. durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises,
2. durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger,
3. durch Abdruck in einer oder mehreren bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, deren Verbreitung sich mindestens auf das Gebiet des Landkreises erstreckt, oder
4. durch eine elektronische Ausgabe entsprechend § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände sind in einer der nachfolgend genannten Formen durchzuführen:

1. durch Abdruck im Amtsblatt des Zweckverbandes,
2. durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises oder der Landkreise, auf die sich das Gebiet des Zweckverbandes erstreckt,
3. durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger, sofern sich das Gebiet des Zweckverbandes über einen Landkreis hinaus erstreckt,
4. durch öffentliche Bekanntmachung durch sämtliche Verbandsmitglieder in den von ihnen bestimmten Formen, soweit es sich um kommunale Körperschaften handelt,
5. durch Abdruck in einer oder mehreren bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, deren Verbreitung sich mindestens auf das Gebiet des Zweckverbandes erstreckt, oder
6. durch eine elektronische Ausgabe entsprechend § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes.

§ 6

Festlegung der Bekanntmachungsform

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu regeln. Dabei sind entsprechend der Form der öffentlichen Bekanntmachung auch die Amtsblätter, Zeitungen, Aufstellungsorte für Bekanntmachungstafeln und die Internetadresse genau zu bezeichnen.

§ 7

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 8

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 9

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2015

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung

Vom 23. November 2015

Auf Grund des Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung in der vom 1. September 2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 2011 in Kraft getretene Verordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 295),
2. den teils am 1. März 2012, teils am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 9 der Verordnung vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753,756),
3. den am 1. September 2015 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488).

Dresden, den 23. November 2015

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung – SächsKitaFinVO)

§ 1

Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung

Der zusätzliche Personalbedarf für die Schulvorbereitung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen beträgt für je 13 Kinder, bezogen auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit,

1. 0,05 Arbeitskraftanteile einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft im vorletzten Kindergartenjahr und
2. 0,1 Arbeitskraftanteile einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft im Schulvorbereitungsjahr.

§ 2

Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen nach § 14 Absatz 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

(1) Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses nach § 14 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen ist die Anzahl der am 1. April des Vorjahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über täglich 9 Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein jährlicher Landeszuschuss von 2 455 Euro je Kind gezahlt. Der Zuschuss ist in Höhe von mindestens 75 Euro je Kind zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung einzusetzen.

(2) Sind in der Einrichtung überwiegend Hortkinder aufgenommen, wird abweichend von Absatz 1 Satz 3 ein jährlicher Landeszuschuss von 1 687,50 Euro je Kind gezahlt.

(3) Für jedes Kind, dem in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher jährlicher Landeszuschuss von 2 455 Euro gezahlt.

(4) Für die Gewährung des Landeszuschusses hat der Träger der Einrichtung der Landesdirektion Sachsen bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. April des Jahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Grundlage der Meldung sind die Betreuungsverträge mit einer Gesamtlaufrzeit von mindestens 2 Monaten.

(5) Auf den Landeszuschuss werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe des für diesen Monat zustehenden Betrages geleistet.

§ 3

Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt pro Kind

1. für Krippenkinder 647 Euro,
2. für Kindergartenkinder 146 Euro und
3. für Hortkinder 50 Euro.

Für Kinder in Kindertagespflege bemisst sich der Gemeindeanteil nach dem der Kindertagespflegeperson monatlich pro Kind gezahlten Betrag für Sachaufwand und Förderungsleistung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem vierten Teil der erstatteten monatlichen Versicherungsbeiträge gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Davon abgezogen wird der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und der Landeszuschuss gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen, ohne den Anteil für die Schulvorbereitung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen.

(2) Berechnungsgrundlage für den Gemeindeanteil nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 ist eine tägliche neunstündige und für den Gemeindeanteil nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine tägliche sechsstündige Betreuungszeit. Bei kürzeren Betreuungszeiten verringert sich der Betrag entsprechend. Betreuungszeiten, die über täglich neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Erstattung des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen an die aufnehmende Gemeinde erfolgt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 4

Übergangsvorschrift

(1) § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. August 2015 auf 2 010 Euro, zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. August 2016 auf 2 085 Euro, zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. August 2017 auf 2 165 Euro sowie zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. August 2018 auf 2 295 Euro beläuft.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich der zu erstattende Gemeindeanteil für Krippenkinder zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. August 2016 auf 517 Euro, zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. August 2017 auf 518 Euro sowie zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. August 2018 auf 579 Euro beläuft.

(3) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich der zu erstattende Gemeindeanteil für Kindergartenkinder zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. Au-

gust 2016 auf 153 Euro, zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. August 2017 auf 164 Euro sowie zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. August 2018 auf 158 Euro beläuft.

(4) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der zu erstattende Gemeindeanteil für Hortkinder zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. August 2016 auf 65 Euro, zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. August 2017 auf 63 Euro sowie zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. August 2018 auf 58 Euro beläuft.

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS

Vom 11. Dezember 2015

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung und
- des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMS vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 366), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5 und in Nummer 5 wird das Komma durch einen Satzpunkt ersetzt.
 - cc) Die Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „gehört,“ die Wörter „mit Ausnahme von Investitionen,“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
 - „i) der Angebote nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für Beratungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,“.

ccc) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) von Vorhaben der sozialen Betreuung von Flüchtlingen,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Pflegeeinrichtungen, insbesondere nach Artikel 52 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) investive Maßnahmen zum Aufbau und zum Erhalt gemeindepsychiatrischer Versorgungssysteme in den Landkreisen und Kreisfreien Städten, zu denen auch die Suchthilfe gehört, für die bis zum 30. September 2015 insbesondere auf Grundlage der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe vom 8. Juni 2006 (SächsABl. S. 594), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen bewilligt worden sind.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 SächsKHG“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2015

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Landratsamtes Leipzig
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Schnauderaue“**

Vom 20. Oktober 2015

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie § 13 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Groitzsch, Gemarkung Kleinhermsdorf, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schnauderaue“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 680 Quadratmetern. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Groitzsch, Gemarkung Kleinhermsdorf den nordöstlichen Teil des Flurstücks 9/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Leipzig mit Stand vom 20. Oktober 2015 im Maßstab 1 : 500 grün umgrenzt und unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 20. Oktober 2015

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat



Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2013

Flurstückskarte zur Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

"Schnauderaue" (Abgrenzungs - VO)

vom 20. Oktober 2015

Gemeinde: Stadt Groitzsch
Gemarkung: Kleinhermsdorf

Borna, den 20. Oktober 2015

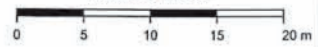
Henry Graichen
Henry Graichen
Landrat



 Ausgliederungsgebiet



Maßstab 1 : 500



Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP

Verordnung der Stadt Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung der „Westlichen Bläulingswiese Holzhausen“ als Naturdenkmal

Vom 6. November 2015

Auf der Grundlage von § 22 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 11 und § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, erlässt die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Leipzig wird als Naturdenkmal für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Westliche Bläulingswiese Holzhausen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Schutzgegenstand sind die Wiesenflächen der Flurstücke 335, 336, 337/1, 337/2, 340, 341, 342, 343 sowie Teilflächen der Flurstücke 338 und 339 der Gemarkung Holzhausen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig. Die Grenze des Naturdenkmals verläuft im Westen und Osten entlang der Flurstücksgrenzen 343 (Westrand), 335 und 336 (Ostrand), im Norden entlang der Flurstücksgrenzen 336, 337/1, 339, 340, 341, 342 und 343 (Waldrand) und im Süden entlang der Kleinpösnaer Straße, wobei das Gartenland ausgenommen ist, gemäß der in der Karte (Anlage zur Verordnung) dargestellten Begrenzung, die den schützenswerten Wiesenbereich umschließt.

(2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte der Stadt Leipzig vom 2. Dezember 2014 mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die einstweilig sichergestellte Fläche hat eine Größe von circa 2,55 Hektar.

(4) Der überwiegende Teil der Fläche (bis auf den südwestlichsten Teil, südliche Teilbereiche Flurstücke 342 und 343) gehört zum FFH-Gebiet „Bläulingswiesen südöstlich Leipzig“ (SCI 4640-301), ist als FFH-Lebensraumtyp „Flachland-Mähwiesen“ (EU-Code 6510) kartiert und stellt eine Habitat- und Reproduktionsstätte für die nach Anhang II zur FFH-Richtlinie geschützte Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) dar (FFH-Managementplan [MAP], 2004).

(5) Der überwiegende Teil der Fläche ist gemäß § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ein gesetzlich geschütztes Biotop.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes der beabsichtigten Unterschutzstellung zu vermeiden.

(2) Schutzzweck für das Naturdenkmal ist

1. der Schutz und die Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Flachland-Mähwiese als FFH-Lebensraumtyp auf frischem bis wechselfeuchtem Standort mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen Sachsen, unter anderem Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Kantiger Lauch (*Allium angulosum*, Rote Liste Sachsen 1), Ysop-Blutweiderich (*Lythrum hyssopifolia*, Rote Liste Sachsen 1), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*, Rote Liste Sachsen 2), Färbescharte (*Serratula tinctoria*, Rote Liste Sachsen 1), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) und Wiesen-Silau (*Silvaum silaus*, Rote Liste Sachsen 3).
2. die Bewahrung und Entwicklung der Population des auf der Fläche reproduzierenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), einhergehend mit dem Erhalt und der Entwicklung eines individuenreichen Bestandes des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie der Nester der Wirtsameisen der Gattung *Myrmica*.
3. die wissenschaftliche Beobachtung (Monitoring) der Tier- und Pflanzenwelt (insbesondere der Reproduktion des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings).

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Geboten sind alle Handlungen, welche die Fläche als extensiv gepflegte Flachland-Mähwiese mit einem guten Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten oder weiter aufwerten. Es ist insbesondere geboten, die Wiese nach folgenden Maßgaben extensiv zu bewirtschaften: Jährlich zweimalige Mahd, wobei die erste Mahd vor dem 15. Juni und die zweite Mahd erst nach dem 15. September zu erfolgen hat. Das Mähgut ist frühestens 3 und spätestens 10 Tage nach dem Schnitt zu beräumen. Die Schnitthöhe soll nicht unter 7 Zentimeter betragen. Das Stehenlassen/Brachfallen von kleineren Teilflächen (mosaikartig, jährlich wechselnd) ist wünschenswert.

(2) Verboten sind alle Handlungen und Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Untersagt ist insbesondere:

1. die Art oder den Umfang der bisher rechtmäßig ausgeübten Grundstücksnutzung zu ändern;

2. außerhalb der gebotenen Mahd gemäß § 4 Absatz 1 Pflanzen, Pflanzenteile oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, abzuschneiden, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
3. Tiere oder ihre Entwicklungsformen einzubringen;
4. außerhalb der gebotenen Mahd gemäß § 4 Absatz 1 wild lebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu beunruhigen, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. die Wiese umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
6. Pflanzenschutzmittel oder Dünger auszubringen;
7. die Wiese zu kalken;
8. den Wasserhaushalt durch Maßnahmen jeglicher Art zu verändern;
9. die Wiese zu beweiden;
10. das Mulchen oder das Schleppen;
11. Gehölze zu pflanzen;
12. Abfälle oder sonstige Stoffe oder Materialien zu entsorgen, zu lagern oder in den Boden einzubringen;
13. die Wiese außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung/Pflege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen;
14. außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung/Pflege Gegenstände oder Materialien zu lagern oder abzustellen;
15. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Werbeanlagen aller Art sowie Markierungszeichen aufzustellen oder anzubringen;
16. zu zelten oder zu lagern;
17. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
18. das Bodengefüge durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen zu verändern;
19. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vorzunehmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote gelten nicht für:

1. unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. sonstige Änderungen des Mahd- oder Bewirtschaftungsregimes, sofern dies im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und dem Schutzzweck dienlich ist.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist sowie Bestimmungen des Artikels 16 der

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und der dort in Bezug genommenen Artikel der Richtlinie 92/43/EWG nicht entgegenstehen oder

2. überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, die Befreiung erfordern und Bestimmungen des Artikels 16 der Richtlinie 92/43/EWG und der dort in Bezug genommenen Artikel der Richtlinie 92/43/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 vorliegen und die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer in dem einstweilig sichergestellten Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 Nummer 1 bis 3 nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Absatz 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen oder dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt insbesondere, soweit § 5 Nummer 1 bis 3 nichts anderes bestimmt, wer entsprechend § 4 Absatz 2 vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Art oder den Umfang der bisher rechtmäßig ausgeübten Grundstücksnutzung ändert;
2. Pflanzen, Pflanzenteile oder ihre Entwicklungsformen einbringt, abschneidet, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet;
3. Tiere oder ihre Entwicklungsformen einbringt;
4. wild lebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, beunruhigt, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnimmt, beschädigt oder zerstört;
5. die Wiese umbricht oder in Ackerland umwandelt;
6. Pflanzenschutzmittel oder Dünger ausbringt oder die Wiese kalkt;
7. den Wasserhaushalt durch Maßnahmen jeglicher Art verändert;
8. die Wiese beweidet, mulcht oder schleppt;
9. Gehölze pflanzt;
10. Abfälle oder sonstige Stoffe oder Materialien entsorgt, lagert oder in den Boden einbringt;
11. die Wiese außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung/Pflege mit Fahrzeugen aller Art befährt oder diese abstellt;
12. außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung/Pflege Gegenstände oder Materialien auf der Wiese lagert oder abstellt;

13. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Werbeanlagen aller Art sowie Markierungszeichen aufstellt oder anbringt;
14. zeltet oder lagert;
15. Feuer anzündet oder unterhält;
16. das Bodengefüge durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert oder
17. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt zudem, wer einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

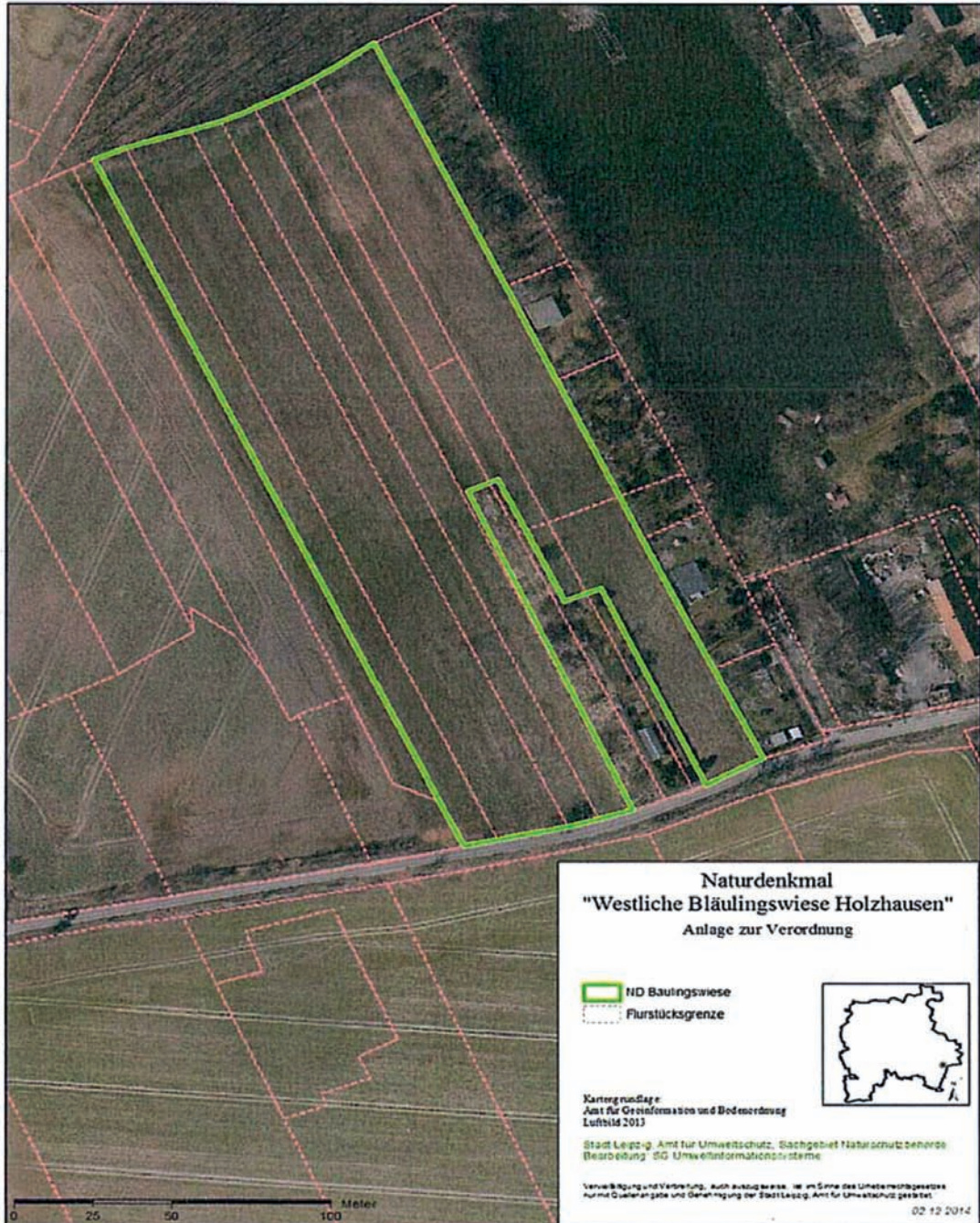
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Leipzig, den 6. November 2015

Stadt Leipzig
Jung
Oberbürgermeister

**Anlage
(zu § 2 Absatz 1)**

**Karte Begrenzung des einstweilig sichergestellten flächigen Naturdenkmals
„Westliche Bläulingswiese Holzhausen“**



Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

24. Dezember 2015

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.